

Satzung

Wohnsportgemeinschaft Potsdam-West e.V.
(WSG Potsdam-West e.V.)
Gegründet 1967

Fassung 07.11.2013

Satzung WSG Potsdam-West e.V.

Gültige Satzung in der Fassung vom:

1. 07.07.1990
2. 12.06.2008 Änderung
3. 08.02.2012 Neufassung
4. 07.11.2013 Ergänzungen zu §§ 3 und 7

Inhalt

Seite 1	§ 1	Name, Wesen, Sitz und Geschäftsjahr
	§ 2	Grundsätze der Tätigkeit
	§ 3	Verwendung der Mittel
Seite 2	§ 4	Mitgliedschaft
	§ 5	Rechte und Pflichten
Seite 3	§ 6	Organe
	§ 7	Mitgliederversammlung
Seite 4	§ 8	Stimmrecht und Wählbarkeit
	§ 9	Vorstand
Seite 5	§ 10	Ordnungen
	§ 11	Ehrenmitglieder
	§ 12	Kassenprüfer
	§ 13	Auflösung
	§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Name, Wesen, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 19.04.1967 gegründete Verein führt den Namen Wohnsportgemeinschaft Potsdam-West e.V. (WSG Potsdam-West e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Er ist als Verein staatlich anerkannt und im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 203 P eingetragen.
4. Der WSG Potsdam-West e.V. strebt die Mitgliedschaft im Stadtportbund Potsdam e.V., im Märkischen Turnerbund e.V., im Brandenburgischen Volleyball Verband e.V. und im Landessportbund Brandenburg e.V. an und erkennt deren Satzungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

1. Der WSG Potsdam-West e.V. mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des WSG Potsdam-West e.V. besteht in der Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder in den Sportarten Gymnastik, Volleyball, Freizeit- und Erholungssport, im Reha- und Gesundheitssport sowie dem Kinder- und Jugendsport und dem Massensport. Der Verein beteiligt sich an Punkt-, Pokal, Turnieren und Freundschaftsspielen.
3. Der WSG Potsdam-West e.V. stellt sich die Aufgabe, nach dem Gesetz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von Parteien, politischen und konfessionellen Gesichtspunkten, die Gesundheit und Persönlichkeit seiner Mitglieder zu fördern.
4. Die gewählten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Für ehrenamtliche Vereinstätigkeiten nach Vorgabe geltender Steuergesetze, kann eine Ehrenamtpauschale durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Der WSG Potsdam-West e.V. besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 3.1 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat vor Jahresabschluss.
 - 3.2 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem WSG Potsdam-West e.V. ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des WSG Potsdam-West e.V. oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem WSG Potsdam-West e.V. bestehen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des WSG Potsdam-West e.V.

§ 5 **Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des WSG Potsdam-West e.V.
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die weiteren Ordnungen des WSG Potsdam-West e.V. einzuhalten.
Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und evtl. Umlagen (max. 3-fache des Jahresbeitrages) verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind eine Bringepflicht.
Für Zahlungsverpflichtungen minderjähriger Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 6 **Organe**

1. Organe des WSG Potsdam-West e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe können nach Bedarf zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des WSG Potsdam-West e.V. ist die Mitgliederversammlung. Sie ist allein zuständig für die:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor)
 - e) Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen, Umlagen und Ehrenamtszuschüssen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Abs. 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 3
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - l) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. Der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einladung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand.

7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
Das Ergebnisprotokoll wird auf der Homepage www.wsg-potsdam-west.de veröffentlicht.

§ 8 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Finanzwart
 - d) dem Schriftführer.
2. Der Vorstand führt Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der Stellvertretende Vorsitzende
 3. der FinanzwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 10 **Ordnungen**

1. Einzelheiten und Verfahrensweisen zur Mitgliedschaft, und die Bildung von Ausschüssen nach § 6 der Satzung, werden in der Mitgliederordnung geregelt.
2. Einzelheiten und Verfahrensweisen zu Beiträgen, Umlagen und Gebühren werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 **Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder seines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Finanzwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund zu, zwecks Förderung des Sports.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.11.2013 von der Mitgliederversammlung des WSG Potsdam-West e.V. beschlossen worden und setzt die Satzung vom 08.02.2012 außer kraft.